

Fachprüfungsordnung für den

Master-Studiengang „Agrarwirtschaft“

der Hochschule Neubrandenburg vom 31. Mai 2016

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S.1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Agrarwirtschaft“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz, Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Arten von Prüfungen
- § 6 Prüfungsleistungen, Wiederholungsprüfungen
- § 7 Zulassung zur letzten Modulprüfung
- § 8 Art und Umfang der Modul-Prüfungen
- § 9 Master-Arbeit, Master-Kolloquium
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

§1

Grundsatz, Akademischer Grad

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der RPO der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium im Studiengang „Agrarwirtschaft“ an der Hochschule Neubrandenburg wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss

„Master of Science“ - Abkürzung „M.Sc“

beendet.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium „Agrarwirtschaft“ an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung eineinhalb Studienjahre (drei Semester). Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Die Fachstudienordnung für den Master-Studiengang „Agrarwirtschaft“ regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums sowie die Schwerpunkte, die die bzw. der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann.
- (3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der jeweiligen Fachstudienordnung zum Studiengang. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung aufgeführt.
- (4) Die Fachstudienordnung regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang „Agrarwirtschaft“ kann nur zugelassen werden, wer:
 1. die Bachelor-Prüfung in einem agrarwirtschaftlichen oder affinen Studiengang bestanden hat oder
 2. einen gemäß § 10 der RPO als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder
 3. den Diplom-Abschluss in einem agrarwirtschaftlichen Studiengang oder affinen Studiengang an einer Hochschule erworben hat und
 4. durch ein Motivationsschreiben bzw. durch ein persönliches Gespräch genau darlegt, warum sie bzw. er das angestrebte Master-Studium erfolgreich beenden wird.
- (2) Soweit sich eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mit dem Abschluss eines sechssemestrigen Bachelor-Studienganges bewirbt, hat der Prüfungsausschuss im Zulassungsbescheid Auflagen vorzusehen, die gewährleisten, dass bis zum Ende des Master-Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich für diese Bewerberinnen und Bewerber um ein Semester und beträgt daher für sie insgesamt vier Semester.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anerkennung bisher erbrachter Leistungen aus anderen agrarwirtschaftlichen oder affinen Master-Studiengängen gilt § 10 der RPO. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Arten von Prüfungen

(1) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten. Die genaue Dauer der Klausur wird in der Modulbeschreibung, die Anlage der Fachstudienordnung ist, festgelegt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt nach § 13 Absatz 3 der RPO je Kandidatin oder Kandidat und Modul mindestens 15 und höchstens 45 min. Die genaue Dauer der mündlichen Prüfung wird in der Modulbeschreibung, die Anlage der Fachstudienordnung ist, festgelegt.

(3) Alternative Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 1 RPO sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 4 Wochen in Vollzeit oder auch parallel zum Studium bearbeitet werden können. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Näheres regelt die Fachstudienordnung des entsprechenden Studiengangs.

§ 6

Prüfungsleistungen, Wiederholungsprüfungen

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Fachprüfungsordnung (Studien- und Prüfungsplan).

(2) Die Fachstudienordnung benennt innerhalb des Studien- und Prüfungsplanes (Anlage 1) und der Modulbeschreibungen (Anlage 2), welche Module benotet werden und welche unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und welche der benoteten Module in die Endnote eingehen.

(3) Alle Studierenden dieses Studiengangs können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der RPO wiederholen. Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter, schriftlicher Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten der zweiten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(4) Wiederholungsprüfungen finden unmittelbar nach dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RPO gelten entsprechend. Ladungs- und Bekanntmachungszeiträume können in diesem Fall stark verkürzt werden.

§ 7

Zulassung zur letzten Modulprüfung

Zur letzten Modulprüfung (Master-Arbeit) kann nur zugelassen werden, wer 90 Credit Points erworben hat.

§ 8

Art und Umfang der Modul-Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Dabei darf das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht automatisch dazu führen, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist. So sind die Prüfungsteilleistungen nicht in Notenwerten, sondern in Prozentpunkten anzugeben. Um das Modul zu bestehen, muss das arithmetische Mittel aller Prozentpunkte mindestens 51 ergeben.

(2) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Modulprüfungen in zwei Pflichtmodulen und
2. den Modulprüfungen in acht Wahlpflichtmodulen und
3. der Master-Arbeit mit dem Master-Kolloquium.

(3) Im Studienschwerpunkt „Agrarökonomie“ sind die zwei Pflichtmodule der Master-Prüfung:

- Strategische Unternehmensführung I oder II
- Methoden der Agrarökonomie

(4) Im Studienschwerpunkt „Qualität und Qualitätssicherung“ sind die zwei Pflichtmodule der Master-Prüfung:

- Rückverfolgbarkeit, Qualitäts-und Umweltmanagement
- Seminar Precision Farming/Precision Livestock Farming

§ 9

Master-Arbeit, Master-Kolloquium

(1) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Master-Kolloquium.

(2) Die Lage der Master-Arbeit ergibt sich aus der Fachstudienordnung. Sie ist im letzten Semester der Regelstudienzeit zu schreiben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 24 Wochen. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist sie 30 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit entsprechend der RPO anzumelden. Dies schließt eine frühere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Master-Arbeit ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Das Master-Kolloquium dauert 60 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden. Die Note des Kolloquiums setzen die Prüfenden einvernehmlich fest.

(5) Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Master-Arbeit und des Master-Kolloquiums, wobei die Note der Master-Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet in die Gesamtnote eingehen. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die schriftliche Arbeit und das Kolloquium jeweils mit der Note „ausreichend“/“sufficient“ (D) bewertet worden sind.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die sich zum Wintersemester 2016/17 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 18. Mai 2016 und der Genehmigung des Rektors vom 31. Mai 2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 18. Mai 2016 und der Genehmigung der Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation der Hochschule Neubrandenburg vom 31. Mai 2016.

Neubrandenburg, den 31. Mai 2016

Prof. Dr. Marion Musiol

Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation
der Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Marion Musiol